



Januar 2010

# Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG

## Teilnahmebedingungen für ODDSET TOP-WETTE

### PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Sportwette ODDSET TOP-Wette mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt. Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt. Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

## I. Allgemeines

### § 1 Organisation

Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG (im Folgenden Unternehmen genannt) veranstaltet die ODDSET TOP-Wette aufgrund des Glücksspielstaatsvertrages und des Ausführungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. November 2007, Nummer 24) und der hierzu vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erteilten Genehmigung in der jeweils geltenden Fassung. Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

### § 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

1. Für die Teilnahme an der ODDSET TOP-Wette sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spielscheines in der Annahmestelle als verbindlich an.
2. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf den Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
3. Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für die eventuell ergänzenden Bedingungen. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

### § 3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der ODDSET TOP-Wette

1. Gegenstand der ODDSET TOP-Wette ist die Voraussage des Ausganges eines Wettereignisses (TOP-Ereignis) des Spielplans einer Wettrunde (Einzelwette der TOP-Wette).
2. Die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.
3. Der vom Unternehmen für die ODDSET TOP-Wette festgelegte Spielplan umfasst dabei pro TOP-Ereignis bis zu 36 Voraussagemöglichkeiten mit den dazu gehörigen Quoten.
4. Der Spielplan kann bis zu 24 TOP-Ereignisse aus unterschiedlichen Sportarten enthalten.
5. Auf einem Spielschein können nach Maßgabe des Unternehmens mehrere, voneinander unabhängige Einzelwetten gespielt werden, die sich auch auf dasselbe TOP-Ereignis beziehen können.
6. Bei jeder Einzelwette ist zu dem ausgewählten TOP-Ereignis eine der vom Unternehmen angebotenen Voraussagemöglichkeiten sowie der Spieleinsatz zu wählen.
7. Die Zuordnung der im jeweils aktuellen Spielplan veröffentlichten TOP-Ereignisse sowie der Voraussagemöglichkeiten zu dem Spielschein erfolgt durch die auf dem Spielschein aufgedruckten TOP-Ereignisnummern und Voraussage-Nummern.
8. Im Rahmen der ODDSET TOP-Wette ist der Gewinner eines TOP-Ereignisses, sei es eines einzelnen Spieles, Wettkampfes, sonstigen Sportereignisses oder eines Wettbewerbs / Turniers, oder das genaue Ergebnis / Ausgang eines TOP-Ereignisses vorauszusagen.



9. Darüber hinaus können weitere Wettformen (Sonderwetten) angeboten werden, deren Einzelheiten hinsichtlich der möglichen Voraussagen / Wettausgänge für die TOP-Ereignisse sowie hinsichtlich deren Wertung jeweils in ergänzenden Bedingungen bekannt gegeben werden.
10. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, bestimmte Möglichkeiten des Ausgangs eines TOP-Ereignisses zu sperren und hierfür keine Quoten festzusetzen.
11. Für jede angebotene Voraussagemöglichkeit eines TOP-Ereignisses setzt das Unternehmen im Rahmen des Spielplans im Voraus eine Quote fest.
12. Das Produkt aus dem Spieleinsatz und der Quote für die einzelne Voraussagemöglichkeit ergibt den von vornherein feststehenden erzielbaren Gewinnbetrag einer Einzelwette.
13. In der Regel wöchentlich am Dienstag werden von dem Unternehmen die für den jeweils aktuellen Spielplan vorgesehenen TOP-Ereignisse veröffentlicht, wobei die dazu gehörigen Voraussagemöglichkeiten und Quoten auch später bekannt gegeben werden können.
14. Für jedes TOP-Ereignis wird vom Unternehmen ein eigener Einzahlungszeitraum, in dem die Einzelwette angenommen wird, sowie ein eigener Annahmeschluss festgelegt.
15. Der Einzahlungszeitraum kann vom Unternehmen (auch mehrmals) unterbrochen werden, so dass zu diesen Zeiten eine Wettannahme ausgeschlossen ist.
16. Der Einzahlungszeitraum kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, so dass das TOP-Ereignis in diesem Fall in mehreren, hintereinander folgenden Spielplänen aufgenommen wird.
17. Der Spielplan wird von dem Unternehmen bekannt gegeben und ggf. geändert, korrigiert oder aktualisiert.
18. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekannt gewordener Ausfälle von angebotenen TOP-Ereignissen sowie Änderungen des Austragungsortes oder Austragungszeitpunktes besteht nicht.
19. Das Unternehmen ist berechtigt, den Gegenstand der ODDSET TOP-Wette durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen Erlaubnis zu erweitern.

#### **§ 4 Spielgeheimnis**

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

## **II. Spielvertrag**

Ein Spielteilnehmer kann an der ODDSET KOMBI-Wette teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereitgehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebotes eine Spielquittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

#### **§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme**

1. Die Teilnahme an der ODDSET TOP-Wette ist nur mit den vom Unternehmen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen möglich.
2. Die Teilnahme an den Wettunden wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.
3. Die Teilnahme an der ODDSET TOP-Wette wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.
4. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
5. Die Spielteilnahme gesperrter Personen ist gesetzlich unzulässig.
6. Alle Beteiligten, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Wettereignisses Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte sind von der Spielteilnahme auf das entsprechende Wettereignis ausgeschlossen.
7. Der Spielteilnehmer erklärt mit Abgabe des Spielauftrages, vom Ausgang des jeweiligen Wettereignisses keine Kenntnis zu haben.
8. Die Inhaber und das in den Annahmestellenstellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

#### **§ 6 Teilnahme mittels Spielschein**

1. Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.
2. Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
3. Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein pro Einzelwette ein von ihm ausgewähltes TOP-Ereignis sowie eine dazu ausgewählte Voraussage durch ein Kreuz in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, dessen Schnittpunkt innerhalb des jeweiligen Zahlenkästchens liegen muss.
4. Gleiches gilt jeweils für das Kreuz zur Wahl des Spieleinsatzes.
5. Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.
6. Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

#### **§ 7 Spieleinsatz, Bearbeitungsgebühr und Höchstgrenzen**

1. Der Spieleinsatz für eine Einzelwette beträgt entsprechend den Vorgaben auf dem Spielschein 2,50 Euro, 5,00 Euro, 10,00 Euro, 15,00 Euro, 20,00 Euro, 30,00 Euro, 50,00 Euro, 100,00 Euro, 250,00 Euro oder 500,00 Euro. Der Gesamteinsatz für einen Spielschein (Spielaufrag) errechnet sich aus der Addition der auf dem Spielschein angekreuzten Wetteinsätze für die gespielten Einzelwetten. Für einen Spielschein ist der Höchststeinsatz einschließlich der Bearbeitungsgebühr auf 1.500,00 Euro festgelegt.
2. Das Unternehmen kann für den Spielschein festlegen, dass nur eine bestimmte Anzahl von Einzelwetten gespielt werden kann. Außerdem kann das Unternehmen personenbezogene Spieleinsatzlimits festlegen. Die maximale Quote einer Einzelwette beträgt 1000 : 1. Der maximal erzielbare und vom Unternehmen auszuzahlende Gewinnbetrag für eine Einzelwette beträgt 50.000,00 Euro.



3. Für jeden eingelesebenen Spielschein erhebt das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 0,50 Euro. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen bekannt gegeben.
4. Der Spielteilnehmer hat den Gesamtspieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

## § 8 Annahmeschluss, Änderung und Sperren

1. Für jedes in den Spielplan aufgenommene TOP-Ereignis bestimmt das Unternehmen den Zeitpunkt des Annahmeschlusses. Der Annahmeschluss für einen Spelauftrag richtet sich jeweils nach dem festgesetzten Annahmeschluss desjenigen vom Spielteilnehmer ausgewählten TOP-Ereignisses, das innerhalb einer Wettrunde als erstes stattfindet.
2. Spielscheine, bei denen
  - der Annahmeschluss für ein getipptes TOP-Ereignis
  - der maximal vom Unternehmen auszahlende Gewinnbetrag einer Einzelwette überschritten ist, oder
  - eine abgegebene Einzelwette, ein einzelnes TOP-Ereignis oder eine Voraussagemöglichkeit eines TOP-Ereignisses durch das Unternehmen gesperrt wurde,oder
  - sich eine abgegebene Einzelwette auf ein abgesagtes bzw. nicht aktuell angebotenes TOP-Ereignis bezieht, oder die Wettabgabe außerhalb des Einzahlungszeitraumes erfolgt,oder
  - der Spielschein fehlerhaft ausgefüllt ist,werden zurückgewiesen.
3. Das Unternehmen behält sich vor, die festgesetzten Quoten, den jeweiligen Annahmeschluss/Einzahlungszeitraum eines TOP-Ereignisses und den Spielplan zu ändern, zu korrigieren und zu aktualisieren sowie TOP-Ereignisse, einzelne Voraussagemöglichkeiten und Kombinationen von TOP-Ereignissen und/oder Voraussagemöglichkeiten innerhalb eines Spelauftrages zu sperren. Ferner können sämtliche TOP-Ereignisse eines veröffentlichten Spielplanes und die Spielannahme in einzelnen Annahmestellen gesperrt werden. Hiervon bleiben die bereits geschlossenen Spielverträge unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln unberührt.

## § 9 Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte

1. Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Wettrunden unter Verwendung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte in Verbindung mit der WestLotto Basis-Karte zur Vereinfachung der Gewinnauszahlung möglich. In diesem Fall wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spelauftragsdaten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers vorgenommen. Eine WestLotto-Karte wird grundsätzlich nur auf eine Person ausgestellt, wobei der Vorname, der Zuname, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Bankverbindung vollständig genannt sein müssen. Eine Spielteilnahme mit einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte, die mit einer WestLotto Basis-Karte verknüpft worden ist, ist im Falle der Sperrung des Spielteilnehmers für Sportwetten und gefährliche Lotterien nicht möglich.
2. Die Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte hat eine Gültigkeit (Laufzeit) von 2 Jahren. Die Gültigkeit kann nach Ablauf um jeweils 2 Jahre verlängert werden. Für die Beantragung wird ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener „Antrag WestLotto-Karte“ in das Terminal der Annahmestelle eingelese. Es wird eine „Infoquittung Bestellung Kundenkarte“ mit den vom Terminal erkannten Daten ausgedruckt. Der Kunde überprüft, ob seine Daten korrekt gelesen und auf die Infoquittung übertragen wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt eine Korrektur mittels des Terminals. Werden Daten korrigiert, wird jeweils eine neue Infoquittung erstellt und zur Prüfung an den Kunden ausgehändigt. Sind die Daten korrekt, erhält der Spielteilnehmer eine endgültige Quittung „Bestellung Kundenkarte“. Diese beinhaltet den Ausdruck über seine nun im System gespeicherten Daten sowie eine Quittung über die Bezahlung der Gebühr. Der Spielteilnehmer hat den endgültigen Ausdruck ebenfalls zu kontrollieren.  
Mit der endgültigen Bestellquittung erhält der Spielteilnehmer eine vorläufige Kundenkarte in Form einer zusätzlichen Quittung mit seinem Namen und seiner Kartennummer, mit der bis zur Erstellung einer endgültigen WestLotto-Karte Spelaufträge platziert werden können. Die vorläufige Kundenkarte dient der Zuordnung der gespeicherten Daten zu den mit ihr gespielten Spelaufträgen.  
Die Stornierung eines Antrages für die WestLotto-Karte ist – ebenso wie die Stornierung einer Verlängerung der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte – nur am Tag der Beantragung bzw. der Verlängerung so lange möglich, wie noch kein Spelauftrag mit der vorläufigen Kundenkarte bzw. der verlängerten Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte platziert wurde.
3. Die WestLotto-Karte wird vom Unternehmen oder in dessen Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt. Anträge für die Erstellung einer WestLotto-Karte sind in den Annahmestellen erhältlich.
4. Für die erstmalige Bereitstellung der WestLotto-Karte wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro, für die Verlängerung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 Euro erhoben. Die jeweilige Bearbeitungsgebühr ist bei Abgabe des Antrages bzw. bei Verlängerung der Laufzeit um weitere 2 Jahre in der Annahmestelle zu entrichten.
5. Bei Verlust der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte oder Änderung von Name, Anschrift oder Bankverbindung ist die Zentrale des Unternehmens mittels des auf der Rückseite des Lotto OnlineCard/WestLotto-Karten-Übersendungsschreibens aufgedruckten oder eines in den Annahmestellen ausliegenden Formulars unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
6. Der Spielteilnehmer kann bei Verlust einer Spielquittung die Gewinnauszahlung von Spelaufträgen, die mit einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte gespielt wurden, durch schriftlichen Antrag oder telefonische Meldung mit anschließender schriftlicher Bestätigung beim Unternehmen sperren lassen. Nach der Sperrung werden alle bis zum Zeitpunkt der Sperrung noch nicht in der Annahmestelle ausgezahlten Gewinnbeträge ausschließlich auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Konto überwiesen.

## § 10 Spielersperren

1. Das Unternehmen beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem.
2. Danach sind vom Unternehmen Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperre) oder Fremdsperren zu verfügen. Formulare zur Selbstsperre sind in den Lottoannahmestellen erhältlich. Die Aufhebung einer Sperre kann frühestens nach einem Jahr beantragt werden.
3. Eine Fremdsperre ist vom Unternehmen nach Anhörung des Betroffenen vorzunehmen, wenn es
  - auf Grund der Wahrnehmung seines Personals weiß oder
  - auf Grund von Meldungen Dritter weiß oder
  - auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss,dass die betreffende Person
  - spielsuchgefährdet oder



- überschuldet ist,
- ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
- Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.

## § 11 Spielquittung

1. Nach Einlesen des Spielscheins und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Spielquittungsnummer vergeben. Die Spielquittungsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den im Unternehmen gespeicherten Daten.
2. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Spielquittung in der Annahmestelle. Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile
  - die vom Spielteilnehmer gewählten TOP-Ereignisse mit der jeweiligen TOP-Ereignisnummer und die dazu gewählten Voraussagen und Quoten,
  - den Spieleinsatz pro Einzelwette, den Gesamtspieleinsatz pro Spielauftrag sowie
  - den Gesamtbetrag inklusive der Bearbeitungsgebühr,
  - die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Spielquittungsnummer,
  - die Kartenummer und den Vor- und Zunamen des Inhabers der WestLotto Basis-Karte.Sofern die Spielteilnahme mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte erfolgt, erhält die Spielquittung zusätzlich die jeweilige Kartenummer sowie den Vor- und Zunamen des Spielteilnehmers. Maßgebend für die Spielteilnahme sind die auf der Spielquittung aufgedruckten Voraussagen, sofern diese auf dem sicheren Speichermedium im Unternehmen gespeichert sind.
3. Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob,
  - die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen und Quoten unter Berücksichtigung evtl. Korrekturen seinem Wettabgabewillen entsprechen,
  - die zu den einzelnen Voraussagen zugehörigen TOP-Ereignisse richtig wiedergegeben sind,
  - der Spieleinsatz pro Einzelwette sowie
  - der Gesamtspieleinsatz pro Spielauftrag und der Gesamtbetrag inklusive der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
  - die Spielquittung eine Spielquittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist und
  - auf der Spielquittung die Kartenummer und der Vor- und Zuname des Inhabers der WestLotto Basis-Karte korrekt erfasst sind und
  - bei einer Spielteilnahme mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte die korrekte Kartenummer und der korrekte Vor- und Zuname aufgedruckt sind.
4. Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Spielquittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten. Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt,
  - nur am Tag der Abgabe innerhalb einer Frist von 15 Minuten nach Ausdruck der Spielquittung oder
  - bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
  - längstens bis 5 Minuten nach dem Annahmeschluss für das zuerst stattfindende TOP-Ereignis des Spielauftragesmöglich.  
Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.
5. Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.
6. Der Widerruf bzw. der Rücktritt ist erfolgt, wenn der Vorgang in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf den Speichermedien abgespeichert ist, die abgespeicherten Daten auswertbar sind und die Speichermedien durch physischen oder die darauf abgespeicherten Daten durch digitalen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn aller gewählten TOP-Ereignisse) gesichert sind.
7. Weiter gehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
8. Nimmt der Spielteilnehmer keine Prüfung der Spielquittung vor oder macht er von der Möglichkeit des Widerrufs bzw. des Rücktritts in Kenntnis von Fehlern, Unstimmigkeiten oder Mängeln keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die durch digitalen Verschluss gesicherten Daten oder die auf den durch physischen Verschluss gesicherten Speichermedien abgespeicherten Daten maßgebend.
9. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

## § 12 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

1. Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe der Ziffern 3, 5 und 6 annimmt.
2. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch das Unternehmen angenommen wurde.
3. Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn des TOP-Ereignisses) gesichert ist..
4. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
5. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.
6. Abweichend hiervon sind ggf. die in § 14 Ziff 5 bis 9 aufgeführten Fälle für den Inhalt des Spielvertrages zu berücksichtigen.
7. Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
8. Das Recht des Unternehmens, bei der Gewinnauszahlung nach § 19 Ziff. 6 zu verfahren, bleibt unberührt.
9. Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.
10. Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.  
Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn
  - der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,



- gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 5) verstoßen wurde oder
  - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d.h. insbesondere
    - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
    - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
    - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
    - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt istund
    - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
11. Bei Verdacht von Manipulationen bzw. bei Manipulationen oder sonst rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen kann das Unternehmen den jeweiligen Spielteilnehmer von der Spielteilnahme ausschließen und von bereits geschlossenen Verträgen zurücktreten.
12. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von dem Unternehmen abgelehnt wurde bzw. das Unternehmen vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
13. Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen ist – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Ziff. 12 – in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
14. Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
15. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

### III. Haftungsbestimmungen

#### § 13 Umfang und Ausschluss der Haftung

1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.
2. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und / oder für die Spielteilnehmer besteht.
3. Ziff. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
4. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
5. Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
6. Die Haftungsbeschränkungen in Ziff. 1 bis 5 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusage fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
7. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
8. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
9. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
10. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach Ziff. 7 bis 9. ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.
11. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
12. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
13. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
14. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
15. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

### IV. Gewinnermittlung

#### § 14 Ermittlung und Wertung der TOP-Ereignisse

1. Bei der ODDSET TOP-Wette wird die Richtigkeit der einzelnen Voraussagen durch das Ergebnis/den Ausgang des betreffenden TOP-Ereignisses entschieden. Maßgebend für die Wertung des der Einzelwette jeweils zu Grunde liegenden TOP-Ereignisses ist das festgestellte Ergebnis des einem TOP-Ereignis zu Grunde liegenden Sportereignisses. Es gilt die erste Entscheidungsfindung der ersten sportlichen Instanz. Dies gilt auch, wenn das TOP-Ereignis durch Verletzung, Aufgabe, Disqualifikation oder Ähnlichem entschieden wird. Jede spätere Änderung oder Annullierung (z. B. auf Grund von Protesten, Disqualifikation, Regelverstößen oder Ähnlichem) ist für die Wertung ohne Belang. Eine Verlängerung der Spielzeit sowie andere Verfahren zur Entscheidungsfindung (z. B. beim Fußball ein eventuelles Elfmeterschießen) werden bei der Wertung nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht für Wetten, bei denen der Gewinner eines Turniers oder Titels vorauszusagen ist.
2. Jedes TOP-Ereignis wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung (z. B. Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw.) gewertet.
3. Wird ein TOP-Ereignis wiederholt, so wird das erste und nicht das wiederholte TOP-Ereignis gewertet, gleichgültig, an welchem Tag es ausgetragen wird.



4. Wird ein laufendes TOP-Ereignis nicht vor 8.00 Uhr Vormittag beendet oder liegt zu diesem Zeitpunkt kein Ergebnis vor, wird die Auswertung auf den nächsten Tag verschoben. Alle Angaben von Uhrzeiten und Tagen beziehen sich auf die MEZ/MESZ.
5. Abweichend von den festgesetzten Quoten werden alle Quoten der Voraussagemöglichkeiten für ein TOP-Ereignis, das
  - nicht gespielt wird oder nicht stattfindet,
  - abgebrochen wird, sofern nicht die Aufgabe, Verletzung, Disqualifikation oder Ähnliches gerade die Entscheidung darstellt, ausgelost wird,
  - bis 8.00 Uhr Vormittag des Tages, der dem fünften Tage nach dem planmäßigen Ende der Austragung folgt, noch nicht beendet ist oder für das bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Ergebnis vorliegt oder für das bzw. dessen angebotenen Voraussagemöglichkeiten eine Wertung einer sportlichen Instanz nicht vorgenommen wird oder
  - über den vorgenannten Zeitraum hinaus verlegt wird,generell auf 1,00 gesetzt.
6. Ebenfalls auf 1,00 werden alle Quoten einer Einzelwette gesetzt, wenn
  - keiner der vom Unternehmen ausgewählten Sportler oder Mannschaften (Teilnehmer) das TOP-Ereignis beendet bzw. das angegebene Ziel erreicht hat oder in die offizielle Wertung aufgenommen wird,
  - keiner der für das jeweilige TOP-Ereignis genannten Teilnehmer an den „Start“ geht (beim Rennen ist an den Start gegangen, wer die Startposition vor dem ersten Startsignal eingenommen hat, bei anderen Wettkämpfen/Spielen wer die Aufstellung einnimmt),
  - das TOP-Ereignis nicht in der von dem Unternehmen veröffentlichten Form zustande kommt,
  - das Ergebnis des TOP-Ereignisses keiner der angegebenen Voraussagemöglichkeiten zugeordnet werden kann.Das Unternehmen setzt ferner die Quoten derjenigen Voraussagemöglichkeiten eines TOP-Ereignisses auf 1,00, bei denen der zugehörige Teilnehmer nicht an den Start gegangen oder angetreten ist; wenn nicht feststeht, ob der jeweilige Teilnehmer an den Start gegangen oder angetreten ist kann es die zugehörigen Quoten auf 1,00 setzen.
7. Steht nicht fest, dass ein Spielauftrag vor dem tatsächlichen Spielbeginn aller gewählten TOP-Ereignisse abgeschlossen worden ist, werden alle Quoten der davon betroffenen TOP-Ereignisse im Rahmen dieses Spielauftrages abweichend von den festgesetzten Quoten auf 1,00 gesetzt. Gleiches gilt für alle Quoten der Voraussagemöglichkeiten im Rahmen der Spielaufträge, bei denen im zugrunde liegenden TOP-Ereignis der Heimvorteil getauscht wurde. Hiervon unberührt bleiben die Spielaufträge, die mit den aktualisierten, den getauschten Heimvorteil bereits berücksichtigenden Quoten abgeschlossen wurden.
8. Bei sonstigen zeitlichen Verlegungen eines TOP-Ereignisses oder des Annahmeschlusses eines TOP-Ereignisses werden die dazugehörigen Voraussagen des Spielteilnehmers mit der festgesetzten Quote berücksichtigt, solange der Spielvertragsabschluss vor dem tatsächlichen Beginn dieses TOP-Ereignisses liegt, es sei denn, es liegt ein Fall von Ziffer 5, letzter Spiegelstrich, vor. Bei sonstigen Änderungen des Spielortes bleibt es stets bei dem im Zeitpunkt des Spielvertragsabschlusses geltenden Quoten.
9. Für Voraussagen des Spielteilnehmers, die auf 1,00 gesetzt wurden, erhält dieser den entsprechenden Spieleinsatz dieser Einzelwette zurückerstattet. Sind sämtliche Spieleinsätze eines Spielauftrages zurückzuzahlen, wird auch die Bearbeitungsgebühr erstattet. Die Auszahlung der zu erstattenden Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühr richtet sich nach den Vorschriften über die Gewinnauszahlung (§ 19). 10. Die Ergebnisse werden in den Annahmestellen und/oder der Presse bekannt gegeben.
10. Das Unternehmen kann in begründeten Fällen abweichende oder klarstellende Wertungsregelungen für bestimmte TOP-Ereignisse festlegen.
11. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

## § 15 Auswertung

1. Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten unter Berücksichtigung der in §. 14 niedergelegten Grundsätze zur Ermittlung und Wertung der Spielergebnisse und sonstigen Ergebnisse.
2. Die Auswertung erfolgt bei der ODDSET TOP-Wette aufgrund der Ergebnisse der vom Spielteilnehmer ausgewählten TOP-Ereignisse.

## § 16 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten

1. Die theoretische Gewinnausschüttung beträgt grundsätzlich 60 v. H. der Wetteinsätze. Unabhängig von der grundsätzlichen theoretischen Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr. Die (theoretische) Gewinnwahrscheinlichkeit bei der ODDSET TOP-Wette entspricht dem Verhältnis von 1: Anzahl der vorgegebenen Voraussagemöglichkeiten. Diese (theoretische) Gewinnwahrscheinlichkeit ergibt sich unter der Voraussetzung, dass jede der vorgegebenen Voraussagemöglichkeiten mit der gleichen Wahrscheinlichkeit eintreten kann.
2. Ein Gewinn liegt vor, wenn die gewählte Voraussage hinsichtlich des Ausganges eines vom Spielteilnehmer ausgewählten TOP-Ereignisses (Einzelwette) richtig ist. Es gewinnen daher in der ODDSET TOP-Wette alle Spielteilnehmer, die im Rahmen eines Spielauftrages mindestens eine Einzelwette richtig vorhergesagt haben. Eine Voraussage gilt auch dann als richtig, wenn zwei ausgewählte Teilnehmer, die innerhalb eines TOP-Ereignisses gegeneinander antreten, dieselbe vorausgesagte Platzierung einnehmen („totes Rennen“). In jeder gewinnenden Einzelwette darf die Quote nicht auf 1,00 gesetzt worden sein (vgl. § 14).
3. Für jede angebotene Voraussagemöglichkeit eines TOP-Ereignisses bestimmt das Unternehmen im Voraus feste Quoten. Die Quoten werden mit 2 Dezimalstellen ausgewiesen.  
Der Gewinnbetrag einer Einzelwette errechnet sich aus der Multiplikation der Quote der richtig gewählten Voraussage mit dem gewählten Spieleinsatz. In Fällen eines „totes Rennens“ (Ziffer 2) wird ab einer Anzahl von drei Gleichplatzierten eines TOP-Ereignisses die Quote dieser „richtigen“ Voraussage des Spielteilnehmers auf 1,00 gesetzt, wobei die Auszahlung nach § 14 vorgenommen wird. Der Gesamtgewinnbetrag eines Spielauftrages errechnet sich aus der Summe der Gewinnbeträge der richtig vorhergesagten Einzelwetten. Der Auszahlungsbetrag pro Einzelwette wird auf einen durch 0,05 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

## V. Gewinnauszahlung

### § 17 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

### § 18 Gewinnbenachrichtigung



Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als 5.000,00 Euro erzielt haben und unter Verwendung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte teilgenommen haben oder ihren Gewinn unter Angabe ihrer Adresse in der Annahmestelle angefordert haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als 10.000,00 Euro erzielt und unter Verwendung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte teilgenommen haben, erhalten gleichzeitig die Möglichkeit, den erzielten Gewinn auf ein anderes als das dem Unternehmen bekannte Konto überweisen zu lassen.

## § 19 Gewinnauszahlung

1. Der mit einer ODDSET TOP-Wette in einem Ausspielungszeitraum erzielte Gewinnbetrag bis einschließlich 5.000,00 Euro kann ausschließlich in der Annahmestelle geltend gemacht werden, und zwar bis zu 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes. Die Auszahlung eines Gewinnbetrages bis 250,00 Euro erfolgt in der Annahmestelle in bar; bei Gewinnen über 250,00 Euro erfolgt die Gewinnauszahlung durch Überweisung auf ein vom Spielteilnehmer angegebenes Konto. Der Annahmestellenleiter kann einen Gewinnbetrag bis 500,00 Euro auch in bar auszahlen.  
Für die Überweisung des Gewinnbetrages sowie bei Barauszahlung in der Annahmestelle ist die Spielquittung zurückzugeben.  
Bei Überweisung des Gewinnes ist außerdem ein Überweisungsgewinn-Anforderungsformular auszufüllen. Am Terminal werden die Daten gelesen und eine Infoquittung erstellt. Nach Überprüfung der Angaben durch den Spielteilnehmer und Durchführung von eventuellen Korrekturen werden vom System zwei endgültige Überweisungsgewinn-Anforderungsquittungen erzeugt. Beide Quittungen werden vom Annahmestellen-Mitarbeiter und Gewinner unterschrieben. Eine der Überweisungsgewinn-Anforderungsquittungen erhält der Spielteilnehmer als Nachweis für seine Gewinnanforderung. Eine Stornierung der Überweisungsgewinn-Anforderung ist nicht möglich.
2. Ein Zentralgewinn, d. h. der mit einer ODDSET TOP-Wette erzielte Gewinnbetrag von mehr als 5.000,00 Euro, ist unter Vorlage der Spielquittung in einer Annahmestelle oder durch Vorlage der Spielquittung beim Unternehmen geltend zu machen. Bei Spielteilnahme mit Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte erfolgt keine Zentralgewinnanforderung in der Annahmestelle. Bei Geltendmachung in der Annahmestelle hat der Spielteilnehmer ein Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen. Das Zentralgewinn-Anforderungsformular und die Spielquittung sind der Annahmestelle zu übergeben. Am Terminal werden die Daten gelesen und eine Infoquittung erstellt. Nach Überprüfung der Angaben durch den Spielteilnehmer und Durchführung von eventuellen Korrekturen werden vom System zwei endgültige Zentralgewinn-Anforderungsquittungen erzeugt. Beide Quittungen werden vom Annahmestellen-Mitarbeiter und Gewinner unterschrieben. Eine Zentralgewinn-Anforderungsquittung erhält der Spielteilnehmer als Nachweis für seine Gewinnanforderung. Die zweite Gewinnanforderungsquittung, das ursprüngliche Eingabeformular und die Spielquittung werden an die Zentrale weitergeleitet. Eine Stornierung einer Zentralgewinnanforderung ist nicht möglich.
3. Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung geltend zu machen. Ist die Spielquittungsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung. War die Unvollständigkeit der Spielquittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen. Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung.
4. Hat der Spielteilnehmer mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte teilgenommen, werden
  - Gewinne, soweit sie den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigen und innerhalb der Vorlagefrist, d. h. bis zum Annahmeschluss in der fünften Woche nach dem ersten Gewinnanfall in einer Annahmestelle geltend gemacht werden, bis 250,00 Euro in bar ausgezahlt. Bei Gewinnen, die den Betrag von 250,00 Euro übersteigen, erfolgt eine Überweisung auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Bankkonto. Der Annahmestellenleiter kann einen Gewinnbetrag bis 500,00 Euro auch in bar auszahlen. Für die Überweisung des Gewinnbetrages sowie bei Barauszahlung in der Annahmestelle innerhalb der Vorlagefrist ist die Spielquittung zurückzugeben. Sofern die Laufzeit der Spielteilnahme noch nicht beendet ist, erhält der Kunde eine Ersatzspielquittung.
  - Gewinne, soweit sie den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigen und sofern sie innerhalb der Vorlagefrist bis zum Annahmeschluss in der fünften Woche nach dem ersten Gewinnanfall in einer Annahmestelle nicht geltend gemacht wurden, auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Bankkonto überwiesen. Wird der Gewinn außerhalb der Vorlagefrist überwiesen, wird für jede Gewinnüberweisung eines Spielauftrages vom Unternehmen eine Überweisungsgebühr von 0,40 Euro in Abzug gebracht.
  - Gewinne, deren Gewinnbetrag 10.000,00 Euro nicht überschreitet, nach Feststellung der Gewinne und Quoten auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Bankkonto überwiesen.
  - Gewinne, deren Gewinnbetrag 10.000,00 Euro überschreitet, entweder nach Ablauf einer vom Unternehmen festgelegten Frist oder umgehend nach Bestätigung des der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordneten Bankkontos oder umgehend nach der Mitteilung einer geänderten Bankverbindung mit gleichzeitiger Übersendung der entsprechenden Originalspielquittung überwiesen.
5. Die Auszahlung erfolgt auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Konto oder auf ein vom Spielteilnehmer gewünschtes Konto jeweils mit befreiender Wirkung.
6. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.
7. Absprachen von Teilnehmern in Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Entgegennahme eines Gewinnes sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
8. Bei Gewinnauszahlungen von mehr als 1.000,00 Euro ist dem Unternehmen die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.
9. Nicht abgeholte und unzustellbare Gewinne werden nach Ablauf von 13 Wochen nach dem Tag der planmäßigen Beendigung des zuletzt stattfindenden TOP-Ereignisses des Spielauftrages dem Ausgleichsfonds zugeführt.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 20 Erlöschen von Ansprüchen

Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem Tag der planmäßigen Beendigung des zuletzt stattfindenden TOP-Ereignisses eines Spielauftrages gerichtlich geltend gemacht werden.

Ebenfalls erlöschen

- alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können und auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen



sowie

- alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen das Unternehmen sowie seine Annahmestellen,

soweit die jeweiligen Ansprüche nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem Tag der planmäßigen Beendigung des zuletzt stattfindenden TOP-Ereignisses eines Spelauftrages gerichtlich geltend gemacht werden.

Satz 2 gilt nicht für Schadensersatzansprüche auf Grund vorsätzlichen Handelns.

## VII. In-Kraft-Treten

### § 21

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die am Dienstag, dem 5. Januar 2010 beginnende Wettrunde.

## Ergänzende Bedingungen ODDSET

Es werden folgende ergänzende Bedingungen zur Ergebnisermittlung und Auswertung bei der ODDSET TOP-Wette festgelegt:

### Boxen

- Maßgeblich für die Ergebnisermittlung ist die erste Entscheidungsfindung der ersten sportlichen Instanz. Dies ist hier die Entscheidung des Ringrichters oder des Kampfgerichts. Eine spätere Entscheidung des Verbandes ist für das Ergebnis und die Auswertung der Wette unerheblich.
- Die Runde im Ring beginnt grundsätzlich mit dem Ertönen des Gongs. Die Ringpausen zählen daher zur vorherigen Runde.
- Grundsätzlich endet die letzte Runde des Boxkampfes mit der Entscheidung des Ringrichters (z.B. Anzählen des Boxers nach Ende der regulären Rundenzeit und Erklärung des K.O.).
- Die Auswertung eines Siegers nach Punkten setzt voraus, dass die angesetzten Runden vollständig absolviert wurden.

### Formel 1

- Als am Start teilgenommen gilt das Einnehmen der Startposition vor dem ersten Startsignal nach der Aufwärmrunde. Dies gilt auch für den Fall, dass die Startposition nicht auf der Startgeraden eingenommen wird (z.B. Start aus der Boxengasse).

### Tennis

- Als das Einnehmen der Startposition gilt die Aufstellung der Teilnehmer vor dem ersten Aufschlag im ersten Spiel des ersten Satzes (in der ersten Runde eines Turniers).

### Skispringen

- Als das Einnehmen der Startposition gilt die Aufstellung der Teilnehmer zum 1. Durchgang des offiziellen Wertungsspringens.

### Andere Wettkämpfe (z.B. Leichtathletik)

Als das Einnehmen der Startposition gilt die Aufstellung der Teilnehmer vor dem ersten Startsignal des ersten Vorlaufs bzw. die Teilnahme an der ersten Qualifikationsrunde.